



Einwohnergemeinde  
4587 AETINGEN SO

## **Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren für Verkehrs-, Wasser- und Abwasseranlagen**

Gültig ab 01. Januar 2005

## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH</b>	<b>3</b>
	§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich (§§ 1 - 5 GBV)	3
	§ 2 Inhalt (§§ 2 + 3 GBV)	3
<b>II</b>	<b>VERKEHRSANLAGEN</b>	<b>3</b>
	§ 3 Strassenkategorien (§ 39 GBV)	3
	§ 4 Beitragsansätze (§ 42 GBV)	3
	§ 5 Ersatzabgabe Abstellplätze (§ 43 GBV)	3
<b>III</b>	<b>WASSERVERSORGUNGSANLAGEN</b>	<b>4</b>
	§ 6 Beiträge (§§ 28-29 GBV)	4
	§ 7 Anschlussgebühren (§§ 29, 50 GBV)	4
	§ 8 Benützungsgebühren (Wasserzins) (§§ 32 + 51 GBV)	4
<b>IV</b>	<b>ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN</b>	<b>4</b>
	§ 9 Beiträge (§§ 44 GBV)	4
	§ 10 Anschlussgebühren (§§ 29 + 46 GBV)	4
	§ 11 Benützungsgebühren (§§ 32 + 47 GBV)	5
<b>V</b>	<b>RECHNUNGSWESEN</b>	<b>5</b>
	§ 12 Die Beiträge werden vom Eigentümer geschuldet.	5
	§ 13 Fälligkeit Erschliessungsbeiträge	5
	§ 14 Fälligkeit Bevorschussung (§ 20 GBV)	6
	§ 15 Fälligkeit Anschlussgebühren	6
	§ 16 Fälligkeit Benützungsgebühren (Grund-/ Verbrauchsgebühr)	6
	§ 17 Verzugszins	6
	§ 18 Grundpfandrecht der Gemeinde	6
	§ 19 Anpassung der Gebühren	6
<b>VI</b>	<b>RECHTSWEG</b>	<b>6</b>
<b>VII</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>6</b>
	§ 20 Inkrafttreten	6
	§ 21 Aufhebung bisheriger Reglemente	7
	<b><u>Anschlussgebühren</u></b>	<b>8</b>
	<b><u>Benützungsgebühren</u></b>	<b>8</b>

## ANHANG

Gebührenansätze

Gestützt auf § 118 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und § 52 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (GBV) wird beschlossen:

## I GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH

- § 1 Geltungs- und Anwendungsbereich (§§ 1 - 5 GBV)
- <sup>1</sup> Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der kantonalen Verordnung über Grundeigentümer und –gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn.
- <sup>2</sup> Es findet Anwendung für öffentliche Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung dienen.
- § 2 Inhalt (§§ 2 + 3 GBV)
- Das Reglement regelt
- die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen;
  - die Beitragsansätze für die Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung;
  - die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung;
  - die Benützungsgebühren (Grundgebühren mit Verbrauchsgebühren) der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung;
  - die Höhe der Ersatzabgaben für Fahrzeug-Abstellplätze

## II VERKEHRSANLAGEN

- § 3 Strassenkategorien (§ 39 GBV)
- <sup>1</sup> Die bestehenden und projektierten öffentlichen Verkehrsflächen werden in folgende Kategorien eingeteilt:
- Erschliessungsstrassen und Fusswege;
  - Sammelstrassen;
  - Hauptverkehrsstrassen;
- <sup>2</sup> Die Einteilung ergibt sich aus der Ortsplanung.
- § 4 Beitragsansätze (§ 42 GBV)
- <sup>1</sup> Beim Neubau einer Verkehrsfläche beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen:
- |  |     |
|--|-----|
| a) für Erschliessungsstrassen und Fusswege                       | 80% |
| b) für Sammelstrassen und den Gemeindeanteil für Kantonsstrassen | 80% |
| c) für Hauptverkehrsstrassen                                     | 40% |
- <sup>2</sup> Beim Ausbau und bei der Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat die in Absatz 1 festgelegten Ansätze im konkreten Einzelfall ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet worden sind.
- § 5 Ersatzabgabe Abstellplätze (§ 43 GBV)
- <sup>1</sup> Die Ersatzabgabe für einen oberirdischen Abstellplatz wird in der Gebührenordnung im Anhang festgelegt.

### III WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

- § 6 Beiträge (§§ 28-29 GBV)  
<sup>1</sup> Für Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge mit einem Kostendeckungsgrad von 100%.  
<sup>2</sup> Ausbau und Korrektion von Wasserversorgungsanlagen sind beitragsfrei.
- § 7 Anschlussgebühren (§§ 29, 50 GBV)  
<sup>1</sup> Für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde eine einmalige Anschlussgebühr gemäss Gebührenordnung im Anhang. Als Grundlage dient die Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude.  
<sup>2</sup> Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- oder Umbauten ist eine Nachzahlung zu leisten.  
<sup>3</sup> Für Versicherungswerverhöhungen als Folge der Anpassung des Zeitwertes an den Neuwert, sind keine Nachzahlungen gemäss Abs. 2 zu leisten. Dazu gilt der von der Gebäudeversicherung festgelegte Wert „Anpassung an die Neuwertdeckung“.  
<sup>4</sup> Bei einer nachträglichen Herabsetzung der Gebäudeversicherungssumme erfolgt keine Rückzahlung von Anschlussgebühren.  
<sup>5</sup> Bei landwirtschaftlichen Bauten zählt nur der Wohnanteil, sofern im Oekonomie teil kein Wasseranschluss an das öffentliche Netz vorhanden ist.
- § 8 Benützunggebühren (Wasserzins) (§§ 32 + 51 GBV)  
<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Wasserversorgungsanlage eine Benützungsgeld. Diese wird in eine Grundgebühr und in eine Verbrauchsgebühr aufgeteilt.  
<sup>2</sup> Je Wasserzähler wird eine jährliche Gebühr erhoben.  
<sup>3</sup> Für Bauwasser erhebt die Gemeinde eine einmalige Gebühr.  
<sup>4</sup> Das Benutzen von Hydranten ist nur in Ausnahmefällen gestattet und ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung kann vom Brunnenmeister erteilt werden. Eine Gebühr pro Tag und Menge wird festgesetzt.  
<sup>5</sup> Die Gebühren sind in der Gebührenordnung im Anhang festgelegt

### IV ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN

- § 9 Beiträge (§§ 44 GBV)  
<sup>1</sup> Für Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge mit einem Kostendeckungsgrad von 100%.  
<sup>2</sup> Ausbau und Korrektion von Abwasserbeseitigungsanlagen sind beitragsfrei.
- § 10 Anschlussgebühren (§§ 29 + 46 GBV)  
<sup>1</sup> Für den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage erhebt die Gemeinde eine einmalige Anschlussgebühr gemäss Gebührenordnung im Anhang. Als Grundlage dient die Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude.  
<sup>2</sup> Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- oder Umbauten ist eine Nachzahlung zu leisten.

<sup>3</sup> Für Versicherungswert erhöhungen als Folge der Anpassung des Zeitwertes an den Neuwert, sind keine Nachzahlungen gemäss Abs. 2 zu leisten. Dazu gilt der von der Gebäudeversicherung festgelegte Wert „Anpassung an die Neuwertdeckung“.

<sup>4</sup> Bei einer nachträglichen Herabsetzung der Gebäudeversicherungssumme erfolgt keine Rückzahlung von Anschlussgebühren.

<sup>5</sup> Bei landwirtschaftlichen Bauten zählt nur der Wohnanteil, sofern kein Abwasser aus dem Oekonomie teil in die Kanalisation gelangt.

<sup>6</sup> Laufende Brunnen dürfen nicht an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden. Ausnahmen können durch die Baukommission bewilligt werden. Eine Pauschalgebühr pro Jahr wird festgelegt.

<sup>7</sup> Für Regenabwasser, das in die Sauberwasser- oder Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird, wird pro Liegenschaft eine Anschlussgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr wird in der Gebührenordnung im Anhang festgelegt.

§ 11 Benützungsgebühren (§§ 32 + 47 GBV)

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Abwasserbeseitigungsanlage eine Benützungsggebühr gemäss Gebührenordnung im Anhang. Diese wird in eine Grundgebühr und in eine Verbrauchsgebühr aufgeteilt. Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Sauberwasserverbrauch gleichgesetzt und mit Wasseruhren bestimmt.

<sup>2</sup> Wassermengen (nicht Schmutzwasser) die gemäss Nachweis der Verbraucher weder in die Sauber- noch in die Schmutzwasserkanalisation gelangen, sind nicht gebührenpflichtig.

<sup>3</sup> Verbraucher, die das Regen- und Quellwasser nutzen (z.B. Toilette, Waschmaschine) und dieses deshalb in die Schmutzwasserkanalisation leiten, haben die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einzubauen.

<sup>4</sup> Die Wasserzähler werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Pro Wasserzähler wird eine Zählermiete erhoben. Die erforderlichen Wasserzähler hat der Verbraucher auf eigene Kosten einzubauen und von der Gemeinde ablesen zu lassen.

<sup>5</sup> Kann der Wasserverbrauch wegen fehlender oder defekter Uhren nicht erhoben werden, kann bei vergleichbaren Verhältnissen, der Vorjahresverbrauch verwendet werden.

<sup>6</sup> Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30-50% und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 70-50%. Der Anteil wird in der Gebührenordnung im Anhang festgelegt.

**V RECHNUNGSWESEN**

§ 12 Die Beiträge werden vom Eigentümer geschuldet.

§ 13 Fälligkeit Erschliessungsbeiträge

<sup>1</sup> Erschliessungsbeiträge werden mit der Zustellung der definitiven Beitragsverfügung fällig und sind ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, dem Fortgang der Arbeiten entsprechende Teilzahlungen einzufordern.

- § 14 Fälligkeit Bevorschussung (§ 20 GBV)  
<sup>1</sup> Bevorschussungen gemäss § 21 GBV sind vor Baubeginn fällig und sind innert 60 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- § 15 Fälligkeit Anschlussgebühren  
<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird mit der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung vom Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes zu bezahlen.
- § 16 Fälligkeit Benützungsgebühren (Grund-/ Verbrauchsgebühr)  
<sup>1</sup> Die Benützungsgebühren (Grundgebühren / Verbrauchsgebühr) werden mit der Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- § 17 Verzugszins  
<sup>1</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Beitragsforderung jährlich zu den vom Kantonsrat festgelegtem Zinssatz verzinst. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtmittels hinausgeschoben wird.
- § 18 Grundpfandrecht der Gemeinde  
<sup>1</sup> Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 3 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 lit. D und § 285 EG ZGB) eintragen lassen.  
<sup>2</sup> Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsrichterpräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.
- § 19 Anpassung der Gebühren  
<sup>1</sup> Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Gebühren anzupassen sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung und für die Wasserversorgung erforderlich ist.

## VI RECHTSWEG

<sup>1</sup> Gegen die Gebührenverfügung kann innerhalb 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innerhalb 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innerhalb der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

## VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 20 Inkrafttreten  
Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2005 in Rechtskraft.

- § 21 Aufhebung bisheriger Reglemente  
<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 7-2004.2 am 19.05.2004

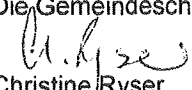
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 22.6.2004

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Gemeindepräsident

  
Rudolf Schnorf

Die Gemeindeschreiberin

  
Christine Ryser

Genehmigt durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 2004/1812 vom 7.9.2004

## Gebührenordnung

(Anhang zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für Verkehrs-, Wasser- und Abwasseranlagen)

Ersatzabgabe für nicht realisierten Abstellplatz pauschal einmalig pro Abstellplatz Fr. 7'000.--

### Anschlussgebühren

#### **Wasserversorgungsanlage**

in Prozent der Gebäudeversicherungssumme 1.5 %

#### **Abwasserbeseitigungsanlage (Sauber- und Schmutzwasserkanalisation)**

in Prozent der Gebäudeversicherungssumme 2.0 %

Anschluss Sauberabwasser (Regenabwasser) an Sauber- oder Schmutzwasserkanalisation, pro Liegenschaft, pauschal entfällt bis auf weiteres

### Benützungsgebühren

#### **Wasserversorgungsanlage**

Grundgebühr pro Haushalt, pro Jahr, pauschal Fr. 40.-- bis 80.--

Verbrauchsgebühr, pro m<sup>3</sup> Wasserbezug Fr. -.80 bis 2.--

Zählermiete pro Wasseruhr, pro Jahr, pauschal Fr. 20.-- bis 40.--

Bauwasser pro Haus, pro Jahr Fr. 200.--

Hydrantenbenützung: Grundgebühr pro Tag inkl. 5 m<sup>3</sup> Wasser Fr. 25.--

Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> (über 5m<sup>3</sup> pro Tag) Fr. -.80 bis 2.--

#### **Abwasserbeseitigungsanlage**

Grundgebühr, Schmutzwasserkanalisation pro Haushalt, pro Jahr, pauschal Fr. 120.- bis 240.-

Einleitgebühr, Schmutzwasserkanalisation, pro m<sup>3</sup> Wasserbezug Fr. 1.- bis 4.-

Brunnenanschluss an Schmutzwasserkanalisation, pro Jahr Fr. 500.-

Dieser Anhang zum Grundeigentümerbeitragsreglement Gebührenreglement tritt per 01.01.2012 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Grundeigentümerbeiträge aufgehoben, insbesondere der Anhang zu dem ab 01.01.2005 gültigen Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für Verkehrs-, Wasser- und Abwasseranlagen.

Beschlossen durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 14-2011.2 vom 31.10.2011 und 16-2011.3 vom 07.12.2011.

Von der Gemeindeversammlung Aetingen genehmigt am 07.12.2011.

Die Gemeindepräsidentin Die Gemeindeschreiberin

H. Ris

S. Vogt

Hanny Ris-Geiger

Sibylle Vogt-Kühni

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1436 ..... genehmigt.

Solothurn, 13.8.2013 Der Staatsschreiber



